



SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ – VORTEIL URBANES GEBIET

Der Schallimmissionsschutz wird in Deutschland unter anderem seit 1968 in der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ gesetzlich geregelt. Die aktuelle TA Lärm datiert auf den 26.08.1998. Je nach Aufgabenstellung (zum Beispiel in der Bauleitplanung) wird zusätzlich auf die DIN 18005 beziehungsweise auf die Orientie-

rungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 zurückgegriffen.

Durch die Bundesregierung wurde am 01.06.2017 eine Änderung der TA Lärm (TA LärmÄndVV) verabschiedet. Hierin wird die neue Nutzung Urbanes Gebiet eingeführt. Gemäß TA Lärm und DIN 18005 sind für Gewerbelärm folgende Richtwerte bzw. Orientierungswerte heranzuziehen:

	DIN 18005		TA LÄRM	
	TAGS	NACHTS	TAGS	NACHTS
INDUSTRIEGEBIET GI	–	–	70 dB(A)	70 dB(A)
GEWERBEGEBIET GE	65 dB(A)	50 dB(A)	65 dB(A)	50 dB(A)
URBANES GEBIET MU	–	–	63 dB(A)	45 dB(A)
DORF- UND MISCHGEBIET MD/MI	60 dB(A)	45 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
KERNGEBIET MK	65 dB(A)	50 dB(A)	60 dB(A)	45 dB(A)
ALLGEMEINES WOHNGBIET WA	55 dB(A)	40 dB(A)	55 dB(A)	40 dB(A)
REINES WOHNGBIET WR	50 dB(A)	35 dB(A)	50 dB(A)	35 dB(A)
KURGEBIETE	–	–	45 dB(A)	35 dB(A)

Das Urbane Gebiet ist in der aktuellen Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 04.05.2017 bereits berücksichtigt. Demnach dient das Urbane Gebiet „dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören“ (§6a BauNVO). Der große planerische Vorteil liegt hierbei in der Festsetzung, dass „die Nutzungsmischung nicht gleichgewichtig sein muss“ (§6a BauNVO).

Das Urbane Gebiet bietet somit die Möglichkeit, eine Wohnnutzung ohne definierten gewerblichen Anteil vorzusehen. Dies hilft eine klare Struktur in den geplanten Gebieten umzusetzen, was in der Regel gut vermarktet werden kann. Die Gebietseinteilung ist somit unter Umständen mit einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) vergleichbar, lässt jedoch vielfältige Sondernutzungen und deutlich höhere Immissionspegel zu. Außerdem ist nach §6a Abs. 4 eine definierte Festsetzung

der Wohnfläche und auch der Gewerbefläche möglich. Es kann somit bereits frühzeitig auf die gewünschte Bebauung Einfluss genommen werden. Gerade in innerstädtischen Gebieten mit einer hohen Verdichtung kann die Ausweisung von Urbanen Gebieten zu einer Entschärfung und somit zu einer planerischen Vereinfachung beitragen.

Zu beachten ist, dass die Immissionsrichtwerte für Urbane Gebiete derzeit nicht für bereits bestehende Misch- oder Wohngebiete, die eine entsprechende Nutzung aufweisen, angewendet werden können. Nur im Zuge von Bebauungsplanverfahren können Urbane Gebiete als MU ausgewiesen werden. Für MU-Gebiete gelten dann die neu definierten Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm.



Christian Rittig B.Eng.
Projektleiter

GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen Ingenieurgesellschaft mbH

VMPA Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Hauptniederlassung | Bahnhofstraße 27 | 70372 Stuttgart | Tel. 0711.95 48 80-0 | Fax 0711.56 46 13 | kontakt-stuttgart@gn-bauphysik.com
Zweigniederlassung | Bodenseestraße 4 | 81241 München | Tel. 089.88 94 98 38 -0 | Fax - 66 | kontakt-muenchen@gn-bauphysik.com

www.gn-bauphysik.com



zertifiziert durch
TÜV Rheinland
Certipedia-ID 0000021410
www.certipedia.de